

Version 1.1

Ausgabe vom 7. November 2022, gültig ab 1. Januar 2023

Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation, Konstituierung, Geschäftsleitung des Stadtparlaments.....	1
Art. 1 Organe des Stadtparlaments	1
Art. 2 Antrags- und Äusserungsrechte	1
Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	1
Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren	1
Art. 5 Neue Mitglieder.....	1
Art. 6 Offenlegungspflichten	1
Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung	2
Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl.....	2
Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben	2
Art. 10 Parlamentsdienste.....	3
II. Sitzungen.....	3
Art. 11 Einberufung.....	3
Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen	3
Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen.....	4
Art. 14 Ausstandspflicht	4
Art. 15 Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 16 Sitzungsgeld und Entschädigungen	4
Art. 17 Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen	5
Art. 18 Medien.....	5
Art. 19 Publikum	5
Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger.....	5
Art. 21 Gebrauch von elektronischen Geräten	5
III. Parlamentsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse	5
Art. 22 Protokoll.....	5
Art. 23 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll	6
Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung.....	6
Art. 25 Rechtskraft der Beschlüsse	6
IV. Verhandlungen	6
Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben.....	6
Art. 27 Tagesordnung	7
Art. 28 Reihenfolge der Voten.....	7
Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt	7
Art. 30 Berichterstattung und Anträge	8
Art. 31 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen.....	8

Art. 32 Eintretensdebatte	8
Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion).....	8
Art. 34 Form der Voten und Redezeit.....	8
Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden.....	9
Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug.....	9
Art. 37 Ordnungsantrag	9
Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion.....	9
Art. 39 Rückkommensantrag	9
Art. 40 Rückweisung	10
Art. 41 Anträge.....	10
Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	10
V. Wahlen und Abstimmungen.....	10
Art. 43 Allgemeines, Wahlbüro	10
Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe.....	10
Art. 45 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf	10
Art. 46 Feststellung des Mehrs	11
Art. 47 Anträge über Vorfragen	11
Art. 48 Änderungsanträge	11
Art. 49 Gleichgeordnete Anträge	11
Art. 50 Schlussabstimmung	11
VI. Parlamentarische Vorstöße	11
Art. 51 Allgemeines.....	11
Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.....	12
Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung.....	12
Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung	12
Art. 54 a Interpellation, Verfahren.....	12
Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung	13
Art. 55 a Postulat, Verfahren	13
Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung.....	14
Art. 56 a Motion, Verfahren.....	14
Art. 57 Parlamentarische Initiative, Definition	15
Art. 57 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung.....	15
Art. 57 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung	15
Art. 57 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung	16
VII. Jugendvorstoss	16
Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung	16
Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren.....	16

VIII. Grundsatzbeschlüsse	177
Art. 59 Begriff.....	17
Art. 60 Einreichung, Form, Behandlung.....	17
Art. 61 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung	17
IX. Kommissionen.....	17
Art. 62 Allgemeines (Anhang I).....	17
Art. 63 Aufgaben der Fachkommissionen	17
Art. 64 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	18
Art. 65 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	18
Art. 66 Spezialkommissionen	19
Art. 67 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten	19
Art. 67 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl.....	19
Art. 67 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren	19
Art. 67 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte.....	20
Art. 67 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis... 20	
Art. 67 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung	20
Art. 67 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen	20
Art. 67 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats.....	21
Art. 67 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung.....	21
Art. 68 Kommissionspräsidien-Konferenz.....	21
Art. 69 Konstituierung der Kommissionen.....	21
Art. 70 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht.....	21
Art. 71 Einladung, Beschlussfassung und Stimpfpflicht, Berichterstattung	21
Art. 72 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen	21
Art. 73 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen	22
Art. 74 Protokoll.....	22
Art. 75 Unterschriften	22
Art. 76 Akteneinsicht.....	22
X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz	22
Art. 77 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments	22
Art. 78 Interfraktionelle Konferenz (IFK).....	22
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 79 Inkrafttreten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Begriffserklärung:

Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

I. Organisation, Konstituierung, Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Art. 1 Organe des Stadtparlaments

Organe des Stadtparlaments sind:

- a) die Geschäftsleitung,
- b) der Präsident,
- c) die Kommissionen,
- d) die Fraktionen,
- e) die Interfraktionelle Konferenz.

Art. 2 Antrags- und Äusserungsrechte

Jedes Parlamentsmitglied kann

- ^{1.1} parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- ^{1.2} Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- ^{1.3} im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.

Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

² Sowohl das amtsälteste als auch das jüngste Parlamentsmitglied richten sich zu Beginn der Sitzung an das neugewählte Stadtparlament. Das amtsälteste Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, bezeichnet drei Stimmzähler sowie den Parlamentssekretär und leitet diese bis zur Wahl des Präsidenten. Haben mehrere Mitglieder die gleiche Amtszeit, übernimmt dies das an Lebensjahren älteste unter ihnen.

³ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das bisherige Stadtparlament.

Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Stimmzähler an der ersten Sitzung der Monate März oder April statt.

² Der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des neuen Präsidenten durch.

Art. 5 Neue Mitglieder

¹ Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger und der Ersatzwahl durch den Stadtrat zu den Sitzungen eingeladen.

² Wird ein Sitz nachträglich frei, erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.

Art. 6 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahres unterrichtet jedes Parlamentsmitglied die Geschäftsleitung des Stadtparlaments schriftlich über:

- ^{1.1} seine beruflichen Tätigkeiten;
- ^{1.2} die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;

^{1,3} Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;

^{1,4} die Tätigkeiten für die Stadt Bülach.

² Der Parlamentssekretär veröffentlicht die Angaben auf der Webseite der Stadt Bülach.

³ Parlamentsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Stadtparlament oder in einer Kommission äussern. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und den drei Stimmzähler.

² Der Parlamentssekretär oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

³ Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Fach- und Spezialkommissionen können zu den Sitzungen der Geschäftsleitung des Stadtparlaments eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmzähler beträgt ein Jahr.

² Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Eine Wahl als Stimmzähler ist möglich.

³ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung jedes Amtsjahrs in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmzähler in offener Abstimmung gewählt.

Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung des Stadtparlaments obliegen

^{1,1} die Vertretung des Stadtparlaments gegen aussen;

^{1,2} die Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Stadtparlament oder vom Parlamentspräsidenten übertragen werden;

^{1,3} das Erstellen der Einladung und der Traktandenliste für die Parlamentssitzung;

^{1,4} das Anordnen von Disziplinarmassnahmen;

^{1,5} das Feststellen der Rechtskraft von Beschlüssen des Stadtparlaments und die Information der Parlamentsmitglieder;

^{1,6} das Budgetieren und Überwachen der Ausgaben des Stadtparlaments;

^{1,7} das Zuteilen der Geschäfte an die parlamentarischen Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Parlamentspräsidenten;

^{1,8} die jährliche Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments im ersten Quartal (ausgenommen im Jahr der Gesamterneuerungswahl);

^{1,9} die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Stadtparlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Stadtparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten;

^{1.10} die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern das Stadtparlament diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert;

^{1.11} die jährliche Festlegung der Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen;

^{1.12} das Anordnen von internen ablauforganisatorischen Richtlinien und Regelungen.

² Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist befugt, dem Stadtparlament von sich aus Anträge vorzulegen.

³ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

⁴ Für die Geschäftsleitung des Stadtparlaments gelten sinngemäss die Artikel 73 bis 76 dieser Geschäftsordnung.

Art. 10 Parlamentsdienste

¹ Der Stadtrat stellt für die Parlamentsdienste (z. B. Sekretariat, Weibeldienst, Rechtsberatung) das erforderliche Personal und die Infrastruktur zur Verfügung.

² Das Stadtparlament befindet über den Personalvorschlag des Stadtrats für die Funktion des Parlamentssekretärs und dessen Stellvertretung für die gesamte Dauer der Legislatur.

³ Als Parlamentssekretär und dessen Stellvertretung können nur Personen angestellt werden, die nicht Mitglied des Stadtparlaments sind. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Der Parlamentssekretär bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreter führt das Protokoll und besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und der Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

II. Sitzungen

Art. 11 Einberufung

¹ Das Stadtparlament versammelt sich

^{1.1} auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;

^{1.2} auf eigenen Beschluss;

^{1.3} auf schriftliches Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments unter Angabe der Traktanden;

² Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen

¹ Die Sitzung und Traktandenliste sind, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Stadtparlaments, des Stadtrats sowie den eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Stadtparlament gestellt haben, mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

³ Die Medien erhalten die Einladung in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail.

⁴ Zu traktandierende Kommissionsanträge sind der Geschäftsleitung in der Regel bis zur vorbereitenden Geschäftsleitungssitzung schriftlich bekannt zu geben.

⁵ Alle Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch und auf Wunsch physisch zur Verfügung.

⁶ Budgets, Rechnungen und Berichte sind zwanzig Tage vor der Beratung im Stadtparlament öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und den Parlamentsmitgliedern, auf Verlangen physisch, zuzustellen.

⁷ Anträge des Stadtrats, der Kommissionen sowie übrige Sitzungsunterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen

¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Das Stadtparlament wird zu Beginn der Sitzung ausgezählt, abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.

³ Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Stadtparlaments, einer Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments beizuwohnen, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidenten zu entschuldigen.

⁴ Gegen Mitglieder, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung des Stadtparlaments bzw. der Kommissionspräsident disziplinarisch vorgehen.

Art. 14 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied des Stadtparlaments hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten,

^{1.1} wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;

^{1.2} wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrags an solche handelt und das Parlamentsmitglied mit der Geschäftsführung oder im Vorstand oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist;

^{1.3} wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwäger Beteiligte im Sinne von Ziff. 1.1 sind.

² Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.

³ In Zweifelsfällen entscheidet das Stadtparlament bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

¹ Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Stadtparlaments angezweifelt, ist diese neu zu überprüfen.

³ Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung aufzuheben.

Art. 16 Sitzungsgeld und Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Stadtparlaments beziehen eine Entschädigung gemäss der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) und der Richtlinie zur Abrechnung der Sitzungsgelder des Stadtparlaments.

² Die an den Parlaments-, Kommissions-, IFK- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Stadtparlaments beziehen ein Sitzungsgeld.

³ Allfällige weitere Entschädigungen (z. B. Fraktionsbeiträge) müssen durch das Stadtparlament in der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) festgelegt werden.

⁴ Die Rechnungsführung ist Sache der Stadtverwaltung.

Art. 17 Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen

- ¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.
- ² Das Stadtparlament kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Begehren eines Mitglieds oder der antragstellenden Behörde den Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medienvertretungen beschliessen.
- ³ Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, so haben sich die Zuhörenden und die Medienvertretungen zu entfernen.
- ⁴ Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 18 Medien

- ¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.
- ² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

Art. 19 Publikum

- ¹ Die Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.
- ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.
- ³ Im Falle von Ruhestörungen kann der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucher wegweisen - wenn nötig durch die Polizei.

Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

- ¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidenten vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Stadtparlament vorgängig zu orientieren.
- ² Über Anträge eines Mitglieds betreffend Bild- und Tonaufnahmen entscheidet das Stadtparlament mit einer Zweidrittelmehrheit.
- ³ Die Parlamentssitzungen können zur Unterstützung der Protokollführung auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Audiodateien werden nicht veröffentlicht. Die Konsultation der Aufnahme durch nicht mit der Protokollführung beauftragte Personen ist vom Präsidenten zu genehmigen. Nach der Protokollgenehmigung durch das Stadtparlament wird die Audiodatei gelöscht.

Art. 21 Gebrauch von elektronischen Geräten

Elektronische Geräte sind auf den Lautlos-Modus einzustellen.

III. Parlamentsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 22 Protokoll

- ¹ Der Parlamentssekretär führt das Protokoll. Das Protokoll enthält:
 - ^{1.1} die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Parlamentsmitglieder sowie des Präsidenten und des Protokollführers;
 - ^{1.2} eine lückenlose Aufstellung über die vorgelegten Geschäfte mit ihrer vollständigen Bezeichnung;
 - ^{1.3} Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;
 - ^{1.4} alle Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Protokollberichtigungen;

^{1.5} alle wesentlichen Voten;

^{1.6} Anträge;

^{1.7} eine Auflistung der Beschlüsse, die seit der letzten Parlamentssitzung rechtskräftig geworden sind, sowie der gegen vergangene Parlamentsbeschlüsse ergriffenen Rechtsmittel und Referenden.

² Das Protokoll ist vom Parlamentssekretär zu unterzeichnen, vom Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten ist es zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Originalprotokoll wird archiviert.

Art. 23 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll

¹ Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern des Stadtparlaments und des Stadtrats zugestellt.

² Wird das Protokoll von einem Mitglied des Stadtparlaments beanstandet, so muss dieses vor der Genehmigung durch das Stadtparlament Einspruch erheben.

Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtparlaments sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegen dem Parlamentssekretär.

² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Website der Stadt Bülach.

³ Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Stadtparlaments werden vom Präsidenten und vom Parlamentssekretär unterzeichnet.

⁴ Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Parlamentssekretär allein.

Art. 25 Rechtskraft der Beschlüsse

¹ Beschlüsse, die nicht dem Referendum unterstehen, erhalten nach Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist Rechtskraft.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden nach Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig, sofern kein Referendum dagegen zustande gekommen ist. Der Stadtrat meldet dem Stadtparlament eingegangene Begehren auf Urnenabstimmung.

³ Die Fristen beginnen mit der amtlichen Veröffentlichung der Beschlüsse.

IV. Verhandlungen

Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben

¹ Der Präsident:

^{1.1} leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Stadtparlaments;

^{1.2} sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmentzähler;

^{1.3} unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann die Sitzung ganz aufheben.

² Wünscht der Präsident als Mitglied des Stadtparlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an einen Vizepräsidenten und nimmt einen Platz im Saal ein.

³ Bei Verhinderung des Präsidenten wird die Sitzung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet.

⁴ Ist der Präsident und sind die beiden Vizepräsidenten verhindert die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt das Stadtparlament in offener Wahl einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Wahl des Sitzungsvorsitzenden wird vom amtsältesten anwesenden Mitglied geleitet. Falls dies auf mehrere Personen zutrifft, vom an Lebensjahren ältesten unter ihnen.

Art. 27 Tagesordnung

¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach der Auszählung der Parlamentsmitglieder wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.

² Das Stadtparlament kann jederzeit eine Änderung der Traktandenliste beschliessen.

³ Nach Bekanntgabe allfällig eingereicher persönlicher Vorstösse folgt als erster Punkt der Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

⁴ Fragen zu Themen, welche keine grösseren Abklärungen zur Folge haben, können an jeder Parlamentssitzung im Traktandum „Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat“ mündlich angebracht werden. Die Antworten werden sofort durch die Kommission oder/und durch das zuständige Stadtratsmitglied mündlich erteilt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage zur mündlichen Beantwortung anlässlich der nächsten Sitzung durch die Kommission oder das zuständige Stadtratsmitglied entgegengenommen. Fragen und Antworten werden protokolliert.

Art. 28 Reihenfolge der Voten

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Präsident das Wort:

^{1.1} wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Referenten der vorberatenden Kommissionen, der Minderheit der Kommissionen und weiteren Kommissionsmitgliedern, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

^{1.2} wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem Referenten der antragstellenden Behörde.

^{1.3} bei Wahlen dem Präsidenten der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Parlamentsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen. Auf Antrag aus dem Stadtparlament kann eine Diskussion über die Wahl stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt.

² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen wird dem erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied das Wort erteilt.

Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Stadtparlaments teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können dem Stadtparlament auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. Die gleichen Rechte stehen Mitgliedern der eigenständigen Kommissionen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungsbereich behandelt werden.

² Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

³ Das Stadtparlament, seine Kommissionen und antragstellende Behörden können Sachverständige und im Einverständnis des Stadtrats auch Mitarbeiter der Stadt zu den Beratungen beiziehen. Mit Zustimmung des Stadtparlaments können sie zur fachgerechten Erläuterung der Anträge zugezogen werden.

Art. 30 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.

² Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, kann das Stadtparlament das Geschäft aufgrund des Kommissionsantrags behandeln, auch wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückzieht.

³ Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.

Art. 31 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen

¹ Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Änderungsanträge, die von denjenigen der antragstellenden Behörde abweichen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die schriftlich eingereichten Anträge (Abschiede) der vorberatenden Kommissionen werden der antragstellenden Behörde zur möglichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zugestellt.

³ Bei Anträgen, die im Stadtparlament erfolgen, nimmt die antragstellende Behörde an der gleichen Sitzung mündlich Stellung.

Art. 32 Eintretensdebatte

¹ Bei der Eintretensdebatte können die vorberatenden Kommissionen, deren Minderheiten sowie der Stadtrat grundsätzlich Stellung nehmen.

² Während der Eintretensdebatte können Fraktionserklärungen verlesen werden.

³ Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten auf das Geschäft können während der Eintretensdebatte durch jedes Parlamentsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden.

⁴ Die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten findet am Ende der Eintretensdebatte vor der Detailberatung statt.

⁵ Der Präsident kündigt das Ende der Eintretensdebatte an. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, gilt das Eintreten als beschlossen.

⁶ Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.

⁷ Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt.

Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion)

¹ In der Detailberatung erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

² Die antragstellende Behörde kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallenen Voten Stellung nehmen.

Art. 34 Form der Voten und Redezeit

¹ Im Stadtparlament wird Schweizer- oder Hochdeutsch gesprochen.

² Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen.

³ Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprecher der Kommissionen sowie für Begründungen von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 20 Minuten. Für Diskussionsvoten, Fraktionserklärungen sowie für persönliche Erklärungen ist sie auf 10 Minuten beschränkt.

⁴ Die Einräumung einer längeren Redezeit – in der Regel um 5 Minuten – bedarf der Zustimmung des Stadtparlaments. Diese soll zu Beginn des Votums beantragt werden.

⁵ Kein Mitglied darf in der Detailberatung mehr als zwei Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referenten und für Mitglieder der antragstellenden Behörde sowie bei persönlichen Erklärungen (Replik auf persönliche Angriffe).

Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden

¹ Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referenten, welche das betreffende Geschäft in der Parlamentssitzung vertreten.

² Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür auch Referenten bezeichnet werden.

Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft der Präsident zur Ordnung auf.

² Lässt sich ein Redner trotz des Ordnungsrufs in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, so entzieht der Präsident das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednern geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.

³ Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.

⁴ Spricht ein Redner trotz Wortentzug weiter oder wird der parlamentarische Anstand wiederholt verletzt oder die Sitzung in anderer Weise gestört, kann das Stadtparlament die betroffene Person für den Rest der Sitzung ausschliessen.

Art. 37 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf:

^{1.1} Verschiebung der Beratung eines Geschäfts;

^{1.2} Schluss der Diskussion;

^{1.3} Unterbruch der Sitzung;

^{1.4} Abbruch der Sitzung.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit durch einen Zwischenruf gestellt werden. Es ist sofort darüber zu diskutieren und abzustimmen.

Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion

¹ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Parlamentsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde.

² In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen dem Referenten der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.

Art. 39 Rückkommensantrag

¹ Solange ein Geschäft in Beratung ist, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Beschlüsse oder Teilbeschlüsse zurückzukommen. Ein Rückkommensantrag bedarf der Unterstützung von neun Parlamentsmitgliedern.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Das Stadtparlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Das Stadtparlament kann die Beschlussfassung über das Eintreten auf einen Rückkommensantrag auf den Schluss der Beratung des Geschäfts verschieben.

Art. 40 Rückweisung

¹ Weist das Stadtparlament ein Geschäft an die antragstellende Behörde zurück, ist diese verpflichtet, dem Stadtparlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Das Stadtparlament kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.

² Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 41 Anträge

¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Rückkommens-, Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Schlussabstimmung gestellt werden.

Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann eine beim Stadtparlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung des Stadtparlaments den Rückzug genehmigt.

V. Wahlen und Abstimmungen

Art. 43 Allgemeines, Wahlbüro

¹ Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments amtiert als Wahlbüro.

Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe

¹ Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Wahlen werden offen durchgeführt.

² Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt geheim.

³ Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Abstimmungen werden offen durchgeführt.

⁴ Auf Verlangen von neun Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Art. 45 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf

¹ Der Präsident leitet die Abstimmungen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren werden vom Präsidenten erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet das Stadtparlament.

² Auf Verlangen von mindestens neun Mitgliedern muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

³ Wurden sowohl geheime Stimmabgabe als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf beschlossen, werden die Verfahren geheime, reguläre und Stimmabgabe unter Namensaufruf gegenübergestellt.

Art. 46 Feststellung des Mehrs

- ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die Stimmenthaltung ist gestattet.
- ³ Bei der Schlussabstimmung werden die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ausgezählt.
- ⁴ Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Der Präsident ist berechtigt den Entscheid zu begründen.

Art. 47 Anträge über Vorfragen

Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie z. B. Rückweisung des Geschäfts, Aussetzung eines Entscheids, Aufteilung des Beratungsgegenstands, sind zuerst ins Mehr zu setzen.

Art. 48 Änderungsanträge

- ¹ Untergeordnete Änderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.
- ² Wer einen untergeordneten Änderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch dem Änderungsantrag zuzustimmen. Ebenso wenig verpflichtet die Annahme eines Änderungsantrags zur Genehmigung des Hauptantrags.

Art. 49 Gleichgeordnete Anträge

- ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen.
- ² Vereint keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand der Anträge mit den wenigsten Stimmen wird zuerst darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt, oder nur noch zwei Anträge zur direkten Gegenüberstellung verbleiben.

Art. 50 Schlussabstimmung

- ¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen bereinigte Fassung vorzunehmen.
- ² Rechtssetzende Vorlagen sind vor der Schlussabstimmung redaktionell zu bereinigen.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 51 Allgemeines

- ¹ Den Mitgliedern des Stadtparlaments stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion und parlamentarische Initiative.
- ² Das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied eines parlamentarischen Vorstosses ist ermächtigt, diesen bis zu dessen materiellen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.
- ³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).
- ⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann dieser von der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Überarbeitung an das erstunterzeichnende Mitglied zurückgewiesen werden.

⁵ Für eine Dringlicherklärung eines Vorstosses (= Halbierung der Beantwortungsfrist) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Eine Dringlicherklärung ist nur bei folgenden parlamentarischen Vorstössen möglich: Anfrage, Interpellation, Postulat und Motion. Eine Begründung der Dringlichkeit ist zwingend.

Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments

¹ Mit dem Antrag verpflichtet das Stadtparlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Stadtparlaments fällt.

² Der Antrag wird vom Antragsteller mündlich begründet.

³ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Antrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt der Beschluss mit Zustimmung von neun Parlamentsmitgliedern, bei den übrigen Anträgen mit einfachem Mehr.

⁴ Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig.

Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Anfrage ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen.

³ Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.

Art. 53 a Anfrage, Verfahren

¹ Der Präsident verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis.

² Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

³ Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken, die Antwort als Anhang aufzunehmen.

Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Interpellation verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, aber auch Kommissionen, vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Interpellation abzugrenzen.

Art. 54 a Interpellation, Verfahren

¹ Der Präsident bringt die Interpellation dem Stadtparlament und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

² Falls die Interpellation nach Abschluss der Traktandenliste, jedoch spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht wird, setzt der Präsident die Begründung der Interpellation als Nachtrag auf die Traktandenliste.

³ Die Interpellation wird vom Interpellanten im Stadtparlament mündlich begründet. Gemeinsame Interpellationen begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied.

⁴ Der Stadtrat erteilt die Antwort innert drei Monaten.

⁵ Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

⁶ Der Interpellant erhält Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und zur Erklärung, ob die Auskunft befriedigend sei. Anschliessend findet eine Diskussion statt, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.

⁷ Jegliche Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung

¹ Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob

^{1.1} ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder

^{1.2} eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.

² Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden.

³ Es ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulats abzugrenzen.

Art. 55 a Postulat, Verfahren

¹ Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird.

² Postulate mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mindestens acht Tage vor der Parlamentssitzung eingereicht worden sind.

³ Im Rahmen der Beratung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

⁴ Das Postulat wird im Stadtparlament mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied.

⁵ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen.

⁶ Eine Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. Das Stadtparlament kann die Diskussion beschliessen.

⁷ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.

⁸ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Abstimmung statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Stadtparlament auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.

⁹ Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

¹⁰ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschrieben, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.

Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung

¹ Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

² Eine Motion kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern sowie von Kommissionen dem Präsidenten eingereicht werden.

³ Sie ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Motion abzugrenzen.

Art. 56 a Motion, Verfahren

¹ Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der Motion Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Motion spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird.

² Motionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten.

³ Die Motion wird im Stadtparlament mündlich begründet. Eine mehrfach unterzeichnete Motion begründet das erstunterzeichnende Mitglied, im Verhinderungsfall ein von ihm bezeichneter Stellvertreter.

⁴ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen.

⁵ Hierauf wird die Diskussion eröffnet, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.

⁶ Änderungen im Wortlaut der Motion, sowie die Umwandlung in ein Postulat, sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.

⁷ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

⁸ Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb eines halben Jahres, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.

⁹ Das Stadtparlament kann auf Ersuchen des Stadtrats die Erstreckung der Frist um höchstens ein halbes Jahr beschliessen.

¹⁰ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹¹ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats nach einem halben Jahr noch nicht vor und verweigert das Stadtparlament eine Fristerstreckung, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹² Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat dem Stadtparlament innert neun Monaten einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich, jedoch vom Stadtparlament ausdrücklich zu beschliessen.

¹³ Entspricht der Stadtrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert genannter Frist nicht, wird sie einer Kommission des Stadtparlaments zur Umsetzung überwiesen.

¹⁴ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung, als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

¹⁵ Die überwiesene und die erheblich erklärte Motion ist im Geschäftsbericht des Stadtrats bis zu ihrer Abschreibung als pendent aufzuführen.

¹⁶ Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit begründete Anträge auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Art. 57 Parlamentarische Initiative, Definition

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Parlamentsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission eine Vorlage (Erlass, Änderung oder Aufhebung) zu einem Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fällt, einbringen.

² Die parlamentarische Initiative enthält einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Die parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Stadtparlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments lehnt die Entgegennahme ab.

Art. 57 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung

¹ Eine parlamentarische Initiative ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie ist mit einer Begründung zu versehen.

² Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

³ Das Stadtparlament entscheidet, ob es eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die vorläufige Unterstützung erfordert die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Parlamentsmitglieder.

⁴ Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist sie das Stadtparlament einer vorberatenden Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.

⁵ Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.

Art. 57 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung

¹ Die für die Vorberatung der parlamentarischen Initiative zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen.

² Bei der Vorberatung können Änderungen beantragt oder ein Kommissionsentwurf ausgearbeitet werden.

³ Ist die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative nicht Mitglied der Kommission, wird sie von ihr angehört.

Art. 57 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung

¹ Die Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch das Stadtparlament einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.

² Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments endgültig über ihren Antrag an das Stadtparlament. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.

³ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst das Stadtparlament an einer der nächsten Sitzungen darüber.

VII. Jugendvorstoss

Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung

¹ Ein Jugendvorstoss wird in Form eines Postulats eingereicht. Er muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen und darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Ein Jugendvorstoss wird beim Präsidenten des Stadtparlaments zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

^{3.1} den Titel, den Antrag und eine schriftliche Begründung des Vorstosses;

^{3.2} eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;

^{3.3} die Bezeichnung eines Vertreters der Versammlung (erstunterzeichnende Person), in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person);

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren

¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.

² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird das Stadtparlament und der Stadtrat über den Eingang in Kenntnis gesetzt und der Jugendvorstoss wird auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung gesetzt.

³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird er durch die Geschäftsleitung dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht und als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

⁴ Der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament mündlich zu begründen.

⁵ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

⁷ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge des Stadtrats vor, erhält der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme im Stadtparlament. Das Stadtparlament beschliesst über Zustimmung oder Ablehnung.

VIII. Grundsatzbeschlüsse

Art. 59 Begriff

Das Stadtparlament fasst Grundsatzbeschlüsse im Sinne von mittel- und langfristigen Stossrichtungen. Die Grundsatzbeschlüsse zeigen die politische Richtung des Stadtparlaments für jedes der Geschäftsfelder. Sie verpflichten den Stadtrat, seine Planung in die vom Stadtparlament bestimmte Richtung vorzunehmen.

Art. 60 Einreichung, Form, Behandlung

¹ Grundsatzbeschlüsse werden von Kommissionen, einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtparlaments, von den Fraktionen und vom Stadtrat eingebracht.

² Anträge auf Änderung von Grundsatzbeschlüssen sind schriftlich und begründet an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments zu richten. Diese Anträge sind dem Stadtparlament innert zwei Monaten nach der Einreichung vorzulegen.

Art. 61 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung

Nach den Gesamterneuerungswahlen erfolgt die Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse durch das Stadtparlament in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung. In den Zwischenjahren werden die Grundsatzbeschlüsse jeweils im 1. Quartal durch die Geschäftsleitung des Stadtparlaments überprüft.

IX. Kommissionen

Art. 62 Allgemeines (Anhang I)

¹ Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer:

^{1.1} drei Fachkommissionen

- Kommission Bau und Infrastruktur (5 Mitglieder),
- Kommission Bildung und Soziales (5 Mitglieder),
- Kommission Bevölkerung und Sicherheit (5 Mitglieder).

^{1.2} eine Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder).

^{1.3} eine Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder).

² Die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 63 Aufgaben der Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben bezüglich der ihnen zugewiesenen Produktgruppen:

^{1.1} Vorberatung von Vorlagen der antragsstellenden Behörden hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Berichterstattungen z.Hd. des Stadtparlaments.

^{1.2} Vorberatung der Jahresrechnung und des Globalbudgets und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments:

- Prüfung der Globalergebnisse resp. des Globalbudget-Betrags,
- Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung,
- Prüfung und Beurteilung der Zielerreichung (Wirkungsziele/Steuerungsgrössen).

^{1,3} Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Globalbudget, die Wirkungsziele und die Steuerungsgrößen der betroffenen Produktgruppen sowie der Zweckmässigkeit und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments.

² Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

³ Die Kommission Bau und Infrastruktur erstellt bei Geschäften mit offensichtlichem Bau- und Liegenschaftsbezug zusätzlich einen Fachbericht, welcher zwingend eine Beilage des Abschieds der zuständigen Fachkommission ist. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments weist den Präsidenten der Kommission Bau und Infrastruktur an, einen Fachbericht zu erstellen und informiert die zuständige Fachkommission.

⁴ Im Weiteren kann bei Bedarf bei jedem Geschäft die zuständige Kommission einen Fachbericht einer anderen Kommission anfordern.

⁵ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 64 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

^{1.1} Vorberatung von Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions-/Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung des Steuerfusses.

^{1.2} Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der wirtschaftlichen Angemessenheit sowie der rechnerischen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen.

² Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob zur angemessenen Prüfung von Abrechnungen oder Kreditanträgen ein Fachbericht der zuständigen Fachkommission notwendig ist. In diesem Fall weist der Präsident der Rechnungsprüfungskommission den Fachkommissionspräsidenten an und informiert die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

³ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Rechnungsprüfungskommission wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 65 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission

^{1.1} übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus;

^{1.2} prüft insbesondere den Geschäftsbericht und die dem Stadtparlament vorzulegenden Geschäfte auf Recht und Zweckmässigkeit, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist;

^{1.3} erstellt zu allen Prüfungen zuhanden des Stadtparlaments einen Bericht, der die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und allenfalls einen Antrag enthält.

² Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission werden als eigenes Traktandum aufgenommen und an der Parlamentssitzung präsentiert.

³ Tätigkeiten der Geschäftsprüfungskommission sind unter anderem:

^{3.1} Kontrolle der Abwicklung und Umsetzung von ausgewählten, abschliessend durch das Stadtparlament behandelten Geschäften.

^{3.2} Rechenschaftsprüfung der Verwaltung anhand von Protokollen, Berichten und Beschlüssen bezüglich Rechtmässigkeit und zweckmässigem Vollzug.

^{3.3} Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und Beurteilung der Organisationsstruktur.

- ^{3.4} Beurteilung des internen Kontrollsystems und der Informationspolitik.
- ^{3.5} Überprüfung der Planung und der Abwicklung von Investitionsprojekten.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission handelt eigenständig ohne Auftrag.
- ⁵ Die Geschäftsprüfungskommission verfasst z.Hd. des Stadtparlaments jährlich per Ende eines Amtsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.

Art. 66 Spezialkommissionen

Zur Vorberatung von speziellen Geschäften kann das Stadtparlament Spezialkommissionen einsetzen. Das Stadtparlament setzt auf Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung fest und formuliert den Auftrag. Die Spezialkommission löst sich nach Erfüllung des Auftrags durch Beschluss des Stadtparlaments wieder auf.

Art. 67 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten

- ¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Stadtparlaments Vorkommnisse von grosser Tragweite in den Behörden und der Stadtverwaltung.
- ² Die PUK ist im Rahmen ihres Auftrags zuständig für:
 - ^{2.1} die Ermittlung der Sachverhalte;
 - ^{2.2} die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen;
 - ^{2.3} die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt;
 - ^{2.4} die politische Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung;
 - ^{2.5} die Abfassung eines Berichts zuhanden des Stadtparlaments.

Art. 67 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Eine PUK besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
- ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Stadtparlaments. Dieser legt den Auftrag an die PUK fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie den Präsidenten und bestimmt das Sekretariat.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ⁴ Bevor ein Parlamentsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer PUK stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.
- ⁵ Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.
- ⁶ Das Stadtparlament kann Mitglieder oder den Präsidenten der PUK aus wichtigen Gründen absetzen.

Art. 67 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren

- ¹ Die PUK bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.
- ² Sie hat die zu untersuchenden Vorkommnisse und die Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu bezeichnen. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.
- ³ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁴ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 67 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte

¹ Die PUK kann:

^{1.1} von Privatpersonen die Herausgabe von Akten verlangen;

^{1.2} Auskunftspersonen befragen;

^{1.3} von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;

^{1.4} Sachverständige beiziehen;

^{1.5} die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und des Stadtrats verlangen;

^{1.6} Augenscheine vornehmen.

³ Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁴ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson oder als sachverständige Person zu äussern hat. Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 67 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

² Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die PUK bestimmt nach Anhörung des Stadtrats, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 67 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung

Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des

Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 67 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen

¹ Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt nach dem Anwaltsgesetz vertreten zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen.

² Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der PUK zu äussern.

Art. 67 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats

- ¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der PUK die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu. Er kann sich vertreten lassen.
- ² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Stadtparlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 67 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung

- ¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Stadtparlament einen schriftlichen Bericht.
- ² Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK erfolgen durch Beschluss des Stadtparlaments.

Art. 68 Kommissionspräsidenten-Konferenz

- ¹ Die Präsidenten der ständigen parlamentarischen Kommissionen bilden zusammen mit dem Präsidenten des Stadtparlaments eine Konferenz. Den Vorsitz hat der Parlamentspräsident. Das Protokoll wird vom Parlamentssekretär geführt.
- ² Die Kommissionspräsidenten-Konferenz koordiniert zwischen den parlamentarischen Kommissionen sowie zwischen Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung.

Art. 69 Konstituierung der Kommissionen

- ¹ Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten in offener Wahl. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.
- ² Der Aktuar wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Ausnahmen sind bei den Spezialkommissionen zulässig. Falls der Aktuar nicht Parlamentsmitglied ist, erhält er kein Stimmrecht.
- ³ Das Stadtparlament kann aus wichtigen Gründen den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abberufen.

Art. 70 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht

Die Art. 13 und 14 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss.

Art. 71 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung

- ¹ Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Kommissionspräsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- ² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- ⁵ Sind die Kommissionen zur Berichterstattung bereit, machen sie der Geschäftsleitung des Stadtparlaments Mitteilung und geben den Kommissionsreferenten bekannt.
- ⁶ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 72 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen

- ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.
- ³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

Art. 73 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen

¹ Die Kommissionssitzungen unterliegen zum Schutz des politischen Entscheidungsprozesses der Vertraulichkeit. Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 8 des Gemeindegesetzes.

² Alle relevanten Dokumente müssen in der städtischen Datenstruktur abgelegt werden.

³ Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem Präsidenten der Kommissionen vorbehalten.

Art. 74 Protokoll

¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.

² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

³ Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

Art. 75 Unterschriften

¹ Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten und die Aktuare unterzeichnet.

² Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.

Art. 76 Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Rechnungsprüfungskommission und der Fachkommissionen sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, unter vorgängiger Orientierung des Stadtrats und der Abteilungsleitenden, die Verwaltungsabteilungen bzw. unterstellte Dienstzweige zu besuchen und Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommission zu erfüllen haben.

X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz

Art. 77 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments

¹ Zwei oder mehr Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

² Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

³ Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann nur einer Fraktion angehören.

⁴ Bei der Wahl in die Kommissionen und in die Geschäftsleitung des Stadtparlaments sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 78 Interfraktionelle Konferenz (IFK)

¹ Die IFK bereitet insbesondere die durch das Stadtparlament zu treffenden Wahlen vor.

² Die IFK besteht aus einer vertretenden Person jeder Fraktion.

³ Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 79 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung wurde an der Parlamentssitzung vom 7. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 15. November 2021.

Teilrevisionen:

- Beschluss Stadtparlament vom 7. November 2022: Korrektur der Artikel 53, 53a, 54, 55, 55a und 56

Bülach, 7. November 2022

Stadt Bülach

Der Parlamentspräsident



Philemon Abegg

Die Parlamentssekretärin



Sandra Lobsiger